

II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

BA 2024 30

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter M. Siegwart
Oberrichter A. Sidler
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Beschluss vom 22. Oktober 2024 [rechtskräftig]

in Sachen

1. A. _____,
2. B. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt C. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Konkursamt Zug, Aabachstrasse 5, 6301 Zug,

betreffend

Konkursdividende

Sachverhalt

1. A. _____ und B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) waren Eigentümer und Verwaltungsratsmitglieder der konkursiten D. _____ AG E. _____ (nachfolgend: F. _____) und der nach Abschluss des Konkursverfahrens mittlerweile im Handelsregister gelöschten D. _____ AG G. _____ (nachfolgend: H. _____). Die F. _____, vertreten durch das Konkursamt Zug, gab im Konkursverfahren der H. _____ eine Forderung aus Darlehen in Höhe von CHF 71'712.15 ein und wurde im Kollokationsplan mit einem Betrag von CHF 54'845.90 rechtskräftig kolloziert. Aus dem Konkursverfahren der H. _____ resultierte eine Konkursdividende von 100 %, d.h. sämtliche Gläubiger gemäss Kollokationsplan, darunter die Konkursmasse der F. _____, wurden vollständig befriedigt (act. 1 Rz 4, 6 ff., act. 1/5).
2. Am 16. April 2024 teilten die Beschwerdeführer dem Konkursamt Zug mit, bei der Kollokation der Darlehensforderung der F. _____ von CHF 54'845.90 sei unberücksichtigt geblieben, dass im Februar 2018 von der F. _____ ein Betrag von CHF 58'000.00 an die H. _____ in Bezug auf die Darlehensforderung überwiesen und die Darlehensforderung entsprechend um diesen Betrag reduziert worden sei. Gestützt darauf ersuchten die Beschwerdeführer um genaue Abklärung der Höhe der Darlehensforderung der F. _____ gegenüber der H. _____ per 30. September 2018 und um Rückerstattung des aus dem Konkurs der H. _____ zu viel erhaltenen Betrages (act. 1/8).
3. Mit Schreiben vom 13. Mai 2024 antwortete das Konkursamt Zug, die Darlehensforderung der F. _____ sei im Kollokationsplan der H. _____ rechtskräftig kolloziert worden. Die Forderung sei zu 100 % gedeckt worden. Das Konkursverfahren über die H. _____ sei mit Verfügung des Konkursgerichts Pfäffikon vom 1. September 2023 geschlossen worden. Es bestehe keine Möglichkeit mehr, an der Höhe der kollozierten Forderung etwas zu ändern. Dementsprechend liege keine ungerechtfertigte Bereicherung der Konkursmasse der F. _____ vor und der geforderte Betrag könne nicht ausbezahlt werden (act. 1/2).
4. Dagegen reichten die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. Mai 2024 Beschwerde bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ein. Sie stellten folgendes Rechtsbegehren (act. 1):
 1. Die Verfügung des Konkursamtes Zug vom 13. Mai 2024 im Konkursverfahren der F. _____ in Liquidation sei aufzuheben.
 2. Es sei das Konkursamt Zug anzuweisen, die Höhe der Darlehensforderung der F. _____ in Liquidation gegenüber der H. _____ (mittlerweile im Handelsregister gelöscht) im Zeitpunkt der Konkursöffnung über die H. _____ (6. November 2018) festzustellen.

3. Es sei die Konkursmasse der F. _____, vertreten durch das Konkursamt Zug, anzuweisen, den Beschwerdeführern eine etwaige Differenz zwischen der Höhe der gemäss Ziffer 2 festgestellten Darlehensforderung und der aus dem Konkursverfahren der H. _____ erhaltenen Konkursdividende (CHF 54'845.90) herauszugeben.
5. In der Beschwerdeantwort vom 13. Juni 2024 beantragte das Konkursamt Zug die Abweisung der Beschwerde (act. 5).
6. Dazu replizierten die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Juni 2024 (act. 6).

Erwägungen

1. Angefochten ist ein Schreiben des Konkursamtes Zug vom 13. Mai 2024, mit welchem das Amt den Beschwerdeführern mitteilte, es liege keine ungerechtfertigte Bereicherung der Konkursmasse der F. _____ vor und der geforderte Betrag könne nicht ausbezahlt werden.
 - 1.1 Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.
 - 1.2 Unter einer Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktion ergeht und die fragliche Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflusst; sie wirkt nach aussen und bezweckt, das Zwangsvollstreckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 142 III 425 E. 3.3). Blosser Meinungsäusserungen, Mitteilungen, Willenserklärungen oder Absichtserklärungen gelten nicht als Verfügungen (vgl. Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 18).
 - 1.3 Das Konkursamt Zug war im Konkursverfahren der H. _____ nicht Konkursverwalterin, sondern Vertreterin einer Gläubigerin (Konkursmasse der F. _____; vgl. act. 1/5). Als Vertreterin der Gläubigerin übte sie zwar eine amtliche Funktion aus, beeinflusste aber die Zwangsvollstreckung der H. _____ in rechtlicher Hinsicht nicht. Sie wirkte nicht nach aussen und trieb das Zwangsvollstreckungsverfahren weder voran noch schloss sie es ab. Ihre Mitwirkung bestand darin, dass sie am 26. November 2018 im Konkurs der H. _____ die Forderung der F. _____ eingab (vgl. 1/1). Für das Konkursverfahren und damit die Zwangsvollstreckung war die Konkursverwaltung der H. _____ zuständig. Im Schreiben vom 13. Mai 2024 äusserte sich das Konkursamt Zug als Gläubiger-Vertreterin zum Rückforderungsbegehren der Beschwerdeführer. Es handelte sich um eine blosser Meinungsäusserung zur Forderung der Beschwerdeführer aus ungerechtfertigter Bereicherung. Somit liegt keine anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG und entsprechend kein gültiges Anfechtungsobjekt vor. Fehlt ein zulässiges Anfechtungsobjekt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2. Selbst wenn darauf eingetreten werden könnte, wäre der Beschwerde kein Erfolg beschieden.
- 2.1 Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, die Konkursmasse der F. _____ sei durch die ausbezahlte Konkursdividende von CHF 54'845.90 im Umfang von rund CHF 40'000.00 bereichert, weil eine zur Reduktion der Darlehensschuld der H. _____ erfolgte Zahlung in Höhe von CHF 58'000.00 bei der Ausweisung der Bilanz vom 18. Oktober 2018 nicht berücksichtigt worden sei. Das Konkursamt müsse die wirkliche Höhe des Darlehens per 18. Oktober 2018 feststellen und eine aufgrund des Erhalts einer zu hohen Konkursdividende eingetretene Bereicherung herausgeben (vgl. act. 6). Ob die Konkursmasse der F. _____ im behaupteten Umfang bereichert ist, ist eine materiellrechtliche Frage. Materiellrechtliche Streitigkeiten werden immer im ordentlichen Zivil- und Verwaltungsprozessverfahren ausgetragen. Das Urteil entfaltet volle materielle Rechtskraft und gilt nicht nur für die hängige Betreibung. In diesen Fällen ist der Beschwerdeweg ausgeschlossen (vgl. Cometta/ Möckli, a.a.O., Art. 17 SchKG N 11 f.). Vor diesem Hintergrund war und ist das Konkursamt nicht verpflichtet, die wirkliche Höhe des Darlehens per 18. Oktober 2018 festzustellen und eine aus dem Erhalt einer zu hohen Konkursdividende resultierende Bereicherung herauszugeben. Sowohl für die Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG als auch die Bereicherungsklage nach Art. 62 OR sind die Gerichte zuständig.
- 2.2 Hinzu kommt Folgendes: Die F. _____, vertreten durch das Konkursamt Zug, meldete im Konkurs der H. _____ zwei Forderungen an und wurde mit diesen im Betrag von CHF 54'845.90 und CHF 915.45 zugelassen. Auch die Beschwerdeführer wurden mit Forderungen von CHF 22'651.46, CHF 22'180.43 (bedingt) und CHF 471.03 als Gläubiger zugelassen (vgl. act. 1/5). Der Kollokationsplan ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. act. 1 Rz 7). Hat es ein Gläubiger unterlassen, gegen einen zu Unrecht kollozierten Mitgläubiger Kollokationsklage zu erheben, kann er gegen diesen Mitgläubiger keine Bereicherungsklage mit der Begründung anstrengen, dieser sei auf seine Kosten ungerechtfertigt bereichert (Hierholzer/ Sogo, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 250 SchKG N 4 m.H.). Die Überweisung der CHF 58'000.00 an die F. _____ erfolgte gemäss Kontoauszug der Raiffeisenbank I. _____ am 5. Februar 2018 (vgl. act. 1/7). Diese Tatsache bestand schon im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes vom 15. November 2019 und hätte mit einer Kollokationsklage geltend gemacht werden können. Die Beschwerdeführer haben es aber offenbar unterlassen, gegen die Konkursmasse der F. _____ Kollokationsklage zu erheben. Auch unter diesem Aspekt war und ist das Konkursamt Zug nicht verpflichtet, die Darlehensforderung der F. _____ im Zeitpunkt der Konkurseröffnung über die H. _____ festzustellen und eine allfällige ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.
3. Das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Beschluss

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteienschädigungen zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Beschwerdeführer
 - Konkursamt Zug

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: